



GEMEINDE LINSENGERICHT DER GEMEINDEVORSTAND

Gemeindevorstand Linsengericht · Postfach 1145 · 63585 Linsengericht

63589 Linsengericht, den
Rathaus im OT Altenhaßlau, Amtshofstraße 1
☎ Durchwahl: (06051) 709-127
Vermittlung: (06051) 709-0
Telefax: (06051) 709-100
e-Mail: linsengericht@ecos.net
Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch von 15.00 bis 18.00 Uhr
Sachbearbeiter:
Aktenzeichen: 147 - 11

Bestätigung für die Geeignetheit des Aufstellungsort gem. § 33 c Abs. 3 GewO

Zum Antrag vom

1. Gemäß § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) wird die Bestätigung, dass nachstehender Aufstellungsort den Vorschriften des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Nr. 1 bis 3 Spielverordnung (SpielV) entspricht, erteilt für:

Name, Vorname				
ggf. Geburtsname	Geb. Datum u. Ort			
Bezeichnung der juristischen Person				
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)				
<input type="checkbox"/> Gaststätte	<input type="checkbox"/> Schankwirtschaft	<input type="checkbox"/> Speisewirtschaft	<input type="checkbox"/> Beherbergungsbetrieb	<input type="checkbox"/> Wettannahmestelle eines konzessionierten Buchmachers
<input type="checkbox"/> Spielhalle bzw. ähnliche Unternehmen (Wenn die Geeignetheitsbescheinigung für die Spielhalle erteilt ist).				
Die Höchstzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 und 4 der Spielverordnung.				
Die Grundfläche i. S. des § 3 Abs. 2 der Spielverordnung beträgt nach den vorgelegten Unterlagen				
derzeit	qm	, somit ist das Aufstellen von	Spielgeräten zulässig.	
Name des Betriebs				
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort				

2. Auflagen:

--

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Bestätigung wird eine Gebühr festgesetzt von

EURO

Umseitige Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise sind Bestandteil dieser Bestätigung.

Linsengericht,	-Siegel -	Verteiler:
		Blatt 1 = Antragsteller Blatt 2 = Polizeistation
		Blatt 3 = Lokalinhaber Blatt 4 = Finanzamt
Bürgermeister		Blatt 5 = z.d.A.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 1 Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigen Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschnitt beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

Oberbayern:	80335 München, Bayerstraße 30
Niederbayern:	93047 Regensburg, Haidplatz 1
Oberpfalz:	93047 Regensburg, Haidplatz 1
Oberfranken:	95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16
Mittelfranken:	91522 Anspach, Promenade 24
Unterfranken:	97082 Würzburg, Burkarderstraße 26
Schwaben:	86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Hinweise:

1. Die in §§ 6 bis 9 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung eines Gewerbes sind zu beachten.
2. Die Bestätigung wird widerrufen, wenn der darin bezeichnete Betrieb (Aufstellungsort)
 - in einen anderen als einen der in § 1 Abs. 1, § 2 Nrn. 1 bis 3 Spielverordnung genannten Betrieb umgewandelt wird (z.B. eine Schankwirtschaft in ein Einzelhandelsgeschäft) oder
 - infolge sonstiger nachträglicher Änderungen zu einem für die Aufstellung von Spielgeräten ungeeigneten Aufstellungsort im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 Spielverordnung wird (z.B. Änderung einer Spielhalle in eine Speiseeiswirtschaft)
3. Diese Bestätigung lässt etwaige Rechte Dritter zur Aufstellung von Spielgeräten unberührt.
4. Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers ist eine neue Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes erforderlich.
5. Personen unter 18 Jahren darf die Benutzung des Spielgerätes nicht gestattet werden; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 8 Abs. 2 und § 2 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes). Bei der Wahl des Aufstellungsplatzes ist darauf zu achten, dass die Betätigung des Spielgerätes durch Jugendliche nicht begünstigt wird. Der Aufstellungsplatz muss so übersichtlich sein, dass er jederzeit unter der Kontrolle des Aufstellers oder des Gewerbetreibenden bzw. einen Bediensteten steht, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt wird.
6. Die Aufstellung von Spielgeräten ist nach § 14 Abs. 3 der Gewerbeordnung allen Gemeinden anzuzeigen, in deren Bereich die Geräte aufgestellt werden. Ferner ist an jedem Gerät der Name und die Anschrift des Aufstellers anzubringen (§ 15 a Abs. 5 der Gewerbeordnung).
7. (Wenn die Geeignetheitsbescheinigung für eine Spielhalle erteilt ist). Die Höchstzahl der Spielgeräte bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 und 4 der Spielverordnung. Die Größe der Grundfläche i.S. des § 3 Abs. 2 der Spielverordnung entsprechend den vorgelegten Unterlagen und die somit zulässige Anzahl der aufzustellenden Spielgeräte ist umseitig unter Punkt 1 „Aufstellungsort“ angeführt.